

**Mögliche forst- und volkswirtschaftliche
Auswirkungen der Rahmenkaufverträge
von Rundholz (Fichte) des Landes NRW
unter besonderer Berücksichtigung
der Sägeindustrie**

Prof. Dr. Andreas Schulte
Wald-Zentrum
Westfälische Wilhelms – Universität Münster
Robert-Koch-Str. 27
48149 Münster

Zusammenfassung

Der Verband der Säge- und Holzindustrie Nord e.V. beauftragte Ende November 2007 den Unterzeichner mit dem Prüfungsauftrag, mögliche forst- und holzwirtschaftliche bzw. regionalökonomische Auswirkungen der sechs von Februar bis April 2007 abgeschlossenen Rahmenkaufverträge von Rundholz des Landes NRW unter besonderer Berücksichtigung der Sägeindustrie zu begutachten.

Wesentliche Grundlage des vorliegenden Gutachtens sind Kopien der sechs **Rahmenkaufverträge für Rundholz** aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald des Landes NRW, die vom Land NRW jeweils durch den Leiter der Landesforstverwaltung NRW einerseits handelnd für den Staatswald des Landes NRW und andererseits handelnd als Vermittler für Holzverkäufe aus dem Privat- und Kommunalwald unterzeichnet wurden.

Gemäß der vorliegenden sechs Rahmenverträge verpflichten sich die jeweiligen, verkaufenden Vertragspartner zu Lieferungen in einem Gesamtvolumen von bis zu über **10,1 Mio. m³/f bis zum Jahre 2014**. Die gemachten Zusagen beziehen sich zu **über 75%**, mithin über 7,5 Mio. m³/f auf „**Frischholz**“, das ab dem Jahr 2009 an die Betriebe geliefert wird.

Die besondere **forst- und holzwirtschaftliche Bedeutung** dieser Rahmenkaufverträge wird deutlich wenn man sich dabei vor Augen führt, dass nun vertragliche Verpflichtungen im Wesentlichen für die Holzartengruppe „Fichte“ existieren, die dem Mehrfachen des durchschnittlichen gesamten Nadelholzjahreseinschlags der letzten Jahre entsprechen.

Die besondere **volkswirtschaftliche Bedeutung** dieser Rahmenkaufverträge wird darüber hinaus sofort deutlich wenn man sich dabei vor Augen führt, dass die vertraglichen Verpflichtungen ein Volumen von bis zu über **500 Mio. €** einnehmen können. Dieses Volumen wird bereits erzielt, wenn die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden und der erzielte Durchschnittspreis über alle Durchmesser und Qualitäten am unteren Ende der realistischen Preisspanne, d.h. bei etwa 50 € pro m³/f liegt.

Der Orkan Kyrill hat in NRW für einen Schaden in Höhe von mindestens 15 bis zu max. 20 Mio. m³/f Holz über alle Baum- und Waldbesitzarten gesorgt. Die sechs Rahmenkaufverträge decken bis zu 2,5 Mio. m³/f „Kyrill-Holz“ ab, mithin nur etwa 12,5% bis 17,5% des „Schadens“. Ab 2009 sollen pro Jahr jedoch z.B. alleine jeweils 800.000 m³/f bis zum Jahr 2014, mithin 4,8 Mio. m³/f „**Frischholz**“ an zwei Firmengruppen, nämlich Egger und Klausner geliefert werden. Dementsprechend kann die „Sondersituation Kyrill“ definitiv nicht als Grund, allenfalls als Vorwand für die vom Leiter der Landesforstverwaltung NRW unterzeichneten Rahmenkaufverträge dienen.

Insbesondere die Vereinbarung vom 20.02.2007 mit der Firma Klausner Holz Niedersachsen GmbH, die keinen Produktionsstandort in NRW hat, verstößt aus Sicht des Gutachters mindestens

1. gegen die bei Verträgen / Aufträgen der Öffentlichen Hand zu beachtenden Grundanforderungen, hier: Transparenz, des Gemeinschaftsrechts der EU
2. gegen in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht
3. gegen in NRW geltendes Haushaltsrecht
4. gegen das in NRW geltende Korruptionsbekämpfungsgesetz
5. gegen das Nachhaltigkeitsgebot des Bundeswaldgesetzes, hier: § 6 bzw. § 11 („ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung“) und analog
6. gegen § 1b des Landesforstgesetzes NRW („Sicherung nachhaltiger Holzproduktion“).

Die dabei zugrunde liegenden Fakten und Annahmen werden im Text ausführlich begründet.

Der Gutachter leitet aus den vorliegenden Daten der Bundeswaldinventur² (BWI²), des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW sowie den auf der Homepage des Landesbetriebs Wald und Holz NRW publizierten Zahlen zu Kyrill im Text ab, dass die dem Markt zur Verfügung stehende, nordrhein-westfälische Produktion an Fichtenstammholz in den kommenden 10 Jahren deutlich unter 2,5 Mio. m³/f/a, realistisch um 2 Mio. m³/f liegen dürfte, wenn dem Nachhaltigkeitsgebot aus dem Bundeswaldgesetz bzw. Landesforstgesetz NRW auch weiterhin Rechnung getragen werden soll.

Hier schließt sich die kartellrechtlich und volkswirtschaftlich für die Wertschöpfungskette Wald und Holz, insbesondere die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalens maßgebliche Frage an, wie viel Fichtenstammholz durch die Rahmenverträge mit sechs Firmen „gebunden“ wird bzw. welche Mengen nun noch realistisch auf den Markt gelangen werden. Die Vorlage des Finanzministers NRW an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW (AZ: EL 0732-3.14-I B 4) vom 23.05.2007 nimmt hierzu Bezug auf Seite 2:

[Zitat Anfang]: „Die jüngste Holzaufkommensprognose der zweiten Bundeswaldinventur geht von einer möglichen Steigerung des Holzeinschlags in NRW auf bis zu 7 Mio. m³/f je Jahr aus. Durch die Lieferverträge sind gebunden, wenn man einen nachhaltigen Fichtenjahreseinschlag von 3,5 Mio. m³/f annimmt:

Mio. m ³ /f/a	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
gebunden	2,6	1,6	1,6	1,6	1,2	0,9	0,9
ungebunden	0,9	1,9	1,9	1,9	2,3	2,6	2,6

Damit sind genügend ungebundene Holzvorräte außerhalb der Rahmenverträge vorhanden“ [Zitat Ende].

Die angegebenen Zahlen und dementsprechend auch die Schlussfolgerungen und vorgenommenen Bewertungen der Sachlage sind ganz offensichtlich und leicht nachprüfbar falsch.

1. Die Zahl eines möglichen, nachhaltigen Fichtenjahreseinschlags von 3,5 Mio. m³/f in NRW ist wissenschaftlich nicht nachvollziehbar bzw. aus den geprüften Daten der Landeswaldinventur (LWI), der Bundeswaldinventur² (BWI²) oder der Zentrale Markt und Preisberichtsstelle (ZMP) ableitbar. Sie ist aus Sicht des Gutachters deutlich zu hoch gegriffen.
2. Die BWI² gibt das potenzielle Rohholzaufkommen für die Holzartengruppe Fichte für NRW wie folgt an:

2003 – 2007	~ 2,57 Mio. m ³ /f pro Jahr
2008 – 2012	~ 3,27 Mio. m ³ /f pro Jahr
2013 – 2017	~ 3,06 Mio. m ³ /f pro Jahr

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Schätzungen vor Kyrill publiziert wurden, mithin die Zahlen durch die einmalige „Sondernutzung Kyrill“ für die hier dargestellten Jahre bis 2017 erheblich reduziert werden müssen.
3. Die Rahmenkaufverträge beziehen sich jedoch im Wesentlichen auf Fichtenstammholz. Dementsprechend muss ein Vergleich mit dem potenziellen Aufkommen von Fichtenstammholz in NRW und nicht wie vom Finanzminister dargelegt mit dem gesamten Holzeinschlag über alle Baumarten oder dem möglichen Fichtenjahreseinschlag vorgenommen werden. Neben Kyrill müssen die unter 2. dargestellten Zahlen der BWI² noch um die Sortimente Industrieholz und X-Holz bzw. das nicht verwertbare Holz gekürzt werden, um zum potenziellen Aufkommen von Fichtenstammholz zu gelangen.

Unter der Voraussetzung, dass die Prinzipien der Nachhaltigkeit des Landesforstgesetzes weiter beachtet und die derzeit geltenden, waldbaulichen Vorgaben nicht verändert werden, wäre ein Fichtenstammholzaufkommen von durchschnittlich 2,5 bis 2,8 Mio. m³/f pro Jahr bis 2017 realistisch bis optimistisch – wenn es Kyrill nicht gegeben hätte.

Unter Einrechnung, besser: Schätzung der „Sondernutzung Kyrill“ dürfte sich diese Zahl aber auf durchschnittlich etwa 2 Mio. m³/f pro Jahr in den kommenden Jahren reduzieren.

Der unterzeichnende Gutachter führt im Text aus, dass realistisch dann nur noch etwa 0,5 Mio. m³/f/a oder etwa 25% des gesamten Fichtenstammholzeinschlags in NRW in den Jahren 2009 bis 2011 dem Markt -- hier mehreren Hundert in NRW ansässigen Betrieben der 1. Holzabsatzstufe und des Holzhandels -- zur Verfügung gestellt werden können, wenn die Rahmenkaufverträge des Landes NRW in der vorliegenden Form umgesetzt werden. Die anderen etwa 75% werden sechs nicht im Wettbewerb ausgewählten Firmen zur Verfügung gestellt.

Damit verstoßen die aus Sicht des Gutachters nicht den Grundanforderungen des Gemeinschaftsrechts der EU genügenden Rahmenverträge (Transparenz, Wettbewerb) klar gegen geltendes **Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht** in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rahmenkaufverträge werden darüber hinaus dem Bundesland NRW erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden zufügen.

Der Gutachter geht nach jetzigem Sachstand bei Vollzug der Rahmenkaufverträge des Landes NRW in der vorliegenden Form davon aus, dass eine Vielzahl von Fichte verarbeitenden Unternehmen, insbesondere Sägewerke, in NRW in den Jahren 2009 bis 2011 maßgeblich durch Stammholzbeschaffungsprobleme den Betrieb einstellen wird.

Der Gutachter sieht grundsätzlich keine übergeordneten forst- und holzwirtschaftlichen bzw. arbeitsmarktpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründe, die den Abschluss der benannten sechs Rahmenkaufverträge rechtfertigen könnten. Da sich die Rahmenkaufverträge zu über 75% der verhandelten Stammholzmengen auf „Frischholz“ beziehen, kann auch der Orkan Kyrill nicht als Begründung herhalten.

Alleine aus dem Rahmenkaufvertrag mit der Firma Klausner Holz Niedersachsen GmbH wird der gesamte, im Landeswald NRW nachhaltig mögliche ($\sim 0,2$ Mio $m^3/f/a$ im Vertrag vom 17.04.2007) bzw. nicht einmal nachhaltig mögliche ($\sim 0,5$ Mio $m^3/f/a$ im Vertrag vom 20.02.2007) Einschlag von Fichtenstammholz einer einzigen Firma, die nur außerhalb von NRW Produktionsstandorte hat, bis zum Jahr 2014 zur Verfügung gestellt.

Alleine durch diesen Vertrag entsteht dem Bundesland NRW bereits volkswirtschaftlich durch **Verluste von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen** im Ländlichen Raum erheblicher Schaden.

Unter der Voraussetzung, dass nicht alle nordrhein-westfälischen Sägewerke einen Rahmenkaufvertrag vom MUNLV NRW erhalten und die Kaufverträge ohne transparenten Wettbewerb zustande kamen, sind alle sechs Verträge als ein durch den Leiter der Landesforstverwaltung induzierter, **eindeutiger Wettbewerbsvorteil** der somit eindeutig, indirekt geförderten sechs Firmen aufzufassen. Dabei ist es unmaßgeblich, ob die Abgabe der zugesicherten Mengen und Qualitäten zu Marktpreisen erfolgt oder nicht.

Das Wettbewerbsrecht im weit verstandenen Sinne dient der Regulierung des Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmern und hat als wesentliches Ziel den freien Leistungswettbewerb. Es soll Monopole verhindern und volkswirtschaftliche Stabilität schaffen.

Das Schutzgut des Wettbewerbsrechts ist der Wettbewerb. Wettbewerb hat hier jedoch aus Sicht des Gutachters definitiv nicht statt gefunden bzw. wird durch die Rahmenkaufverträge ohne übergeordneten, volkswirtschaftlichen Grund massiv behindert.

Dem Auftraggeber, hier: dem Verband der Säge- und Holzindustrie Nord e.V. bzw. den anderen Marktteilnehmern in benachbarten Regionen muss daher geraten werden, die aufgeworfenen kartellrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, haushaltsrechtlichen und korruptionsrechtlichen Fragestellungen juristisch überprüfen zu lassen.

Dem Auftraggeber muss darüber hinaus geraten werden, die bei Umsetzung der Rahmenkaufverträge zu erwartenden, massiven Probleme am Standort NRW bzw. in den Nachbarregionen bei der Fichtenstammholzbeschaffung in den kommenden Jahren intensiv innerhalb der Sägeindustrie und öffentlich zu kommunizieren, um die zu erwartenden, betriebswirtschaftlichen Schäden von Mitgliedern des Verbandes zu reduzieren.

Auf der Basis der vorliegenden Rahmenkaufverträge bzw. des Schriftverkehrs sind die politischen Entscheidungsträger, hier: der Finanzminister, der Umweltminister und der Landtag, aus Sicht des Gutachters ganz offensichtlich falsch bzw. einseitig informiert worden. Der Gutachter rät dem Auftraggeber daher auch, ein klärendes Gespräch mit den politischen Entscheidungsträgern unter Einbeziehung des Sachverständigen im Landesbetrieb Wald und Holz NRW und anderen, externen Dritten zu führen.

Auftrag, Annahmen und Fragestellungen

Der Verband der Säge- und Holzindustrie Nord e.V. beauftragte Ende November 2007 den Unterzeichner mit dem Prüfungsauftrag, mögliche forstwirtschaftliche bzw. regionalökonomische Auswirkungen der Rahmenkaufverträge von Rundholz des Landes NRW unter besonderer Berücksichtigung der Sägeindustrie zu begutachten.

Wesentliche Grundlage des vorliegenden Gutachtens sind Kopien folgender Verträge für Verkäufe von Rundholz aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald des Landes NRW, die vom Land NRW jeweils durch den Leiter der Landesforstverwaltung NRW einerseits handelnd für den Staatswald des Landes NRW und andererseits handelnd als Vermittler für Holzverkäufe aus dem Privat- und Kommunalwald unterzeichnet wurden. Unterschriften eines weiteren Vertreters des Landes NRW finden sich auf den dem Gutachter vorliegenden Kopien der Verträge nicht:

- Firma IBH GmbH, Schleiden, vom 15.03.2007
- Firma Matthias Hermes Holz GmbH, Stadtkyll, vom 10.04.2007
- Firma Klausner Holz Niedersachsen GmbH, Adelebsen vom 20.02.2007 und vom 17.04.2007
- Firma Gebr. Eigelshoven KG, Würselen, vom 19.04.2007
- Firma I. van Roje & Sohn GmbH & Co KG, Oberhonnefeld, vom 24.04.2007
- Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co KG, vom 30.04.2007.

Darüber hinaus standen dem Gutachter Kopien folgender Schreiben zur Verfügung:

- Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 23. Februar 2007 an das MUNLV NRW bezüglich „Holzverkauf an die Fa. Klausner“
→ AZ: Leitung 32-20-92.72
- Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 31. August 2007 an die Regionalforstämter bezüglich Holzvermarktung 2007/2008
→ AZ: 32-20-92-00
- Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 16. November 2007 an die Regionalforstämter bezüglich „Vorlage aller Holzverkaufsverträge ...“
→ AZ: FB II 32-20-92.606,

- Vorlage des Finanzministers NRW Dr. H. Linssen an den Haushalts- und Finanzausschuss 23.05.2007 bezüglich „Holzgeschäfte der Landesregierung“,
→ AZ: EL 0732-3.14.-I B 4

sowie weitere im Literaturverzeichnis näher bezeichneten Quellen. Darüber hinaus benutzt der Unterzeichner Daten des Landesamtes für Statistik NRW, der Landeswaldinventur (LWI), der Bundeswaldinventur² (BWI²) sowie der Amtlichen Statistik der Bundesrepublik Deutschland. Der Gutachter geht davon aus, dass die benannten, ihm als Kopie vorgelegten Kaufverträge bzw. Schreiben mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen, ohne dies prüfen zu können.

In der gutachterlichen Stellungnahme sollen insbesondere folgende, mit den bezeichneten Annahmen verbundenen Fragen zu möglichen Auswirkungen der durch das Land NRW abgeschlossenen Rahmenkaufverträge auf die nachhaltige Forstwirtschaft sowie die 1. Holzabsatzstufe in NRW – insbesondere die Sägeindustrie – gewürdigt werden. Dabei beschränkt sich der Gutachter im Wesentlichen auf die durch Kyrill im Januar 2007 besonders betroffene Hauptbaumart Fichte und hier das Sortiment Fichtenstammholz.

- 1. Mit welchem nachhaltig mobilisierbaren Rohholzaufkommen kann in NRW insgesamt aktuell bzw. in den kommenden Jahren gerechnet werden?**
- 2. Welchen Rundholzbedarf (Fichte) hat die Sägeindustrie aktuell und in den kommenden Jahren in NRW? Mit welchem verfügbaren Aufkommen ist realistisch zu rechnen?**
- 3. Welche möglichen Auswirkungen sind bei vertragsgemäßer Erfüllung der Rahmenkaufverträge auf den Arbeitsmarkt im Cluster Wald und Holz in NRW zu erwarten?**
- 4. Welche möglichen Auswirkungen sind für den Waldbesitz bzw. den ländlichen Raum zu erwarten?**
- 5. Lassen sich unter bei Berücksichtigung der Fragestellungen 1 bis 4 volkswirtschaftliche Vorteile für das Bundesland Nordrhein-Westfalen erkennen, die den Abschluss solcher Rahmenverträge rechtfertigen könnten?**

Vor der Beantwortung der aufgeführten Fragen werden die durch das Land NRW unterzeichneten Rahmenkaufverträge zusammenfassend dargestellt.

Rahmenkaufverträge von Rundholz

Die folgenden, zusammenfassenden Ausführungen zu den Rahmenkaufverträgen des Landes NRW beziehen sich ausschließlich auf die im Detail aufgeführten Verträge und die damit verbundenen Annahmen.

In der Tabelle 1 sind die qualitativen Lieferverpflichtungen, die sich insgesamt aus den Kaufverträgen ergeben, zusammengefasst. Dabei erhebt die Tabelle keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zudem wird nicht auf die im Vertrag aufgeführten Qualitäten, Sortierungen bzw. vereinbarten Preise eingegangen. Da es sich im Wesentlichen um Fichtenstammholz handelt und in den Verträgen unterschiedliche Optionen für in diesem Zusammenhang zu vernachlässigenden, möglichen „Beimischungen“ von z.B. Douglasie oder Kiefer ausgehandelt wurden, wird in Folge vereinfachend von Fichtenstammholz ausgegangen. Mitvereinbarte Lieferungen von Industrie- oder Laubholz bleiben im Folgenden unbeachtet.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bei den vereinbarten Mengen in der Regel um Mindestabnahmen handelt. Zum anderen enthalten die Verträge auch Klauseln zur Preisanpassung bzw. zum Vertragsausstieg, jeweils so genannte „Kalamitätsklauseln“ und weitere Vertragsbestimmungen, die nicht Gegenstand dieser Begutachtung sind. Die Vertragsparteien sind die in der Tabelle 1 bzw. auf Seite 5 spezifizierten sechs Firmen jeweils als Holzkäufer. Als Verkäufer treten auf:

- die WaldHolz Sauerland GmbH
- die Holzkontor Sauerland GmbH
(nicht bei den Verträgen mit den Firmen M. Hermes GmbH, Stadtkyll und Firma Gebr. Eigelshoven, Würselen)
- das Stadtforstamt Remscheid
(nur beim Rahmenkaufvertrag mit der Firma Egger, Brilon)
- das Land NRW, vertreten durch den Leiter der Landesforstverwaltung, handelnd für den Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- das Land NRW, vertreten durch den Leiter der Landesforstverwaltung, als Vermittler für Holzverkäufe aus dem Privat- und Kommunalwald.

Warum dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW durch den Erlass des MUNLV NRW vom 16.02.2007, AZ I-1-4020, die Funktion der Holzvermarktung entzogen und auf den Leiter der Landesforstverwaltung übertragen wurde, erschließt sich dem Gutachter nicht. Warum auf allen sechs Rahmenkaufverträgen die erst am 31. Januar 2007 (!) gegründete WaldHolz Sauerland GmbH auftaucht, erschließt sich dem Gutachter auch nicht. Festzustellen bleibt, dass für Außenstehende nicht klar wird, mit welcher Zielsetzung und unter welchen Wettbewerbsbedingungen die Vertragspartner zusammen gekommen sind.

Tabelle 1: Quantitative Lieferverpflichtungen in Mio. m³/f aus den vom Land NRW unterzeichneten Rahmenkaufverträgen für Rundholz (hier: Fichtenstammholz, z.T. mit geringen Mengen an Kiefer, Lärche oder Douglasie, d.h. ohne die in den Verträgen gemachten Zusagen zum Sortiment Industrieholz und Laubholz)

Firma	2007*	2008*		2009	2010	2011	2012	2013	2014	Gesamt
IBH, Schleiden (15.03.07)	0,200	0,400**		0,300	0,300	0,300	0,300	---	---	1,800
Hermes Holz Stadtkyll (10.04.07)	0,025	0,080		0,050	0,075	0,075	---	---	---	0,305
Klausner Holz, Adelebsen (17.04.2007)	0,175	0,750 + 0,500**		0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	4,425
Gebr. Eigelshoven, Würselen (19.04.2007)	0,050	0,130**		0,100	0,100	0,100	0,100	---	---	0,580
I. van Roje, Oberhonf. (24.04.07)	0,175	0,250		0,250	0,250	0,250	---	---	---	1,175
Egger, Brilon (30.04.07)	---	0,070		0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	0,300	1,870
Summe	0,625	2,180		1,500	1,525	1,525	1,200	0,800	0,800	10,155

* in den Jahren 2007 und 2008 handelt es sich im Wesentlichen um so genanntes „Sturmholz“ (Kyrill), zum Teil um Holz aus Nasslagerung (**); ansonsten beziehen sich die Verträge ab 2009 im Wesentlichen auf „Frischholz“, hier: Fichtenstammholz mit geringen Anteilen (<5%) anderer Nadelhölzer;

Gemäß der vorliegenden Rahmenverträge verpflichten sich die jeweiligen, verkaufenden Vertragspartner zu Lieferungen in einem Gesamtvolumen von bis zu über 10,1 Mio. m³/f bis zum Jahre 2014.

Nun wird in der Öffentlichkeit bzw. bei den politischen Entscheidungsträgern der Eindruck erweckt, die Rahmenverträge in Höhe von über 10 Mio. m³/f dienen im Wesentlichen dem Verkauf des Kyrill-Sturmholzes, dessen gesamter Umfang über alle Baum- und Waldbesitzarten mit mindestens 15 (bis 20) Mio. m³/f derzeit geschätzt werden kann. Die genaue Analyse der sechs zu betrachtenden Rahmenkaufverträge ergibt jedoch, dass diese Annahme falsch ist:

Die gemachten Zusagen beziehen sich zu über 75%, mithin über 7,5 Mio. m³/f auf „Frischholz“, das ab dem Jahr 2009 an die Betriebe geliefert wird. Ab 2009 sollen pro Jahr alleine jeweils 800.000 m³/f bis zum Jahr 2014, mithin 4,8 Mio. m³/f an zwei Firmengruppen, nämlich Egger und Klausner geliefert werden. Dementsprechend sind die gemachten Rahmenkaufverträge nicht mit der „Sondersituation“ Kyrill zu begründen.

Aus Sicht des Gutachters wäre die vertragliche Zusicherung der zitierten Versorgung mit Frischholz insbesondere ab 2009 ein klarer Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht. Dabei ist es unmaßgeblich, ob die Abgabe der zugesicherten Grundversorgung zu Marktpreisen erfolgt oder nicht. Insbesondere den Firmengruppen Egger und Klausner wird durch die Laufzeit und Größenordnung der Rahmenkaufverträge ein eindeutiger und erheblicher Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenten verschafft.

Die besondere **forst- und holzwirtschaftliche Bedeutung** dieser Rahmenkaufverträge wird sofort deutlich wenn man sich dabei vor Augen führt, dass nun vertragliche Verpflichtungen im Wesentlichen für die Holzartengruppe „Fichte“ existieren, die dem Mehrfachen des durchschnittlichen gesamten Nadelholzjahreseinschlags der letzten Jahre entsprechen.

Die besondere **volkswirtschaftliche Bedeutung** dieser Rahmenkaufverträge wird darüber hinaus sofort deutlich wenn man sich dabei vor Augen führt, dass die vertraglichen Verpflichtungen ein Volumen von bis zu über **500 Mio. €** einnehmen können. Dieses Volumen wird realistischerweise erzielt, wenn die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden und der erzielte Durchschnittspreis über alle Durchmesser und Qualitäten 50 € pro m³/f liegt.

Hierbei ist zu beachten, dass der angenommene Durchschnittspreis von 50 € pro m³/f bei Fichtenstammholz eher an der unteren Grenze des wahrscheinlichen Preises der kommenden Jahre liegen wird, mithin die vertraglichen Verpflichtungen deutlich höher als 500 Mio. € liegen könnten.

Der Gutachter rät dem Auftraggeber prüfen zu lassen, ob der Leiter der Landesforstverwaltung berechtigt war, im Auftrag des Landes NRW mit einer zum 31.01.2007 gegründeten GmbH als Vertragspartner „freihändig“, d.h. ohne erkennbaren Wettbewerb, Verkaufsverträge in dieser Größenordnung von bis zu über 500 Mio. € ohne transparentes Vergabeverfahren zu unterzeichnen.

Der Gutachter ist ebenfalls der Meinung, dass die beschriebenen Rahmenkaufverträge nicht mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG NRW vom 16.12.2004) in Einklang zu bringen sind.

Hier heißt es in Abschnitt 5 (Vorschriften zur Vorbeugung) unter § 20 (Vieraugenprinzip): „Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens zwei Personen innerhalb der Stelle nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu treffen“. Die dem Gutachter vorliegenden Kopien der Rahmenkaufverträge sind jeweils nur vom Leiter der Landesforstverwaltung im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW unterzeichnet. Die Unterschriften des Leiters des Landesbetriebs Wald und Holz NRW fehlen.

Der Gutachter rät dem Auftraggeber, diese Fragestellung rechtlich überprüfen zu lassen, zumal dem Gutachter auf Fragen mitgeteilt wurde, dass die damals verantwortlich handelnden Personen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW die Unterschrift unter die Verträge verweigert haben sollen.

Im gleichen Gesetz heißt es zudem im Abschnitt 4 (Vorschriften zur Herstellung von Transparenz) unter § 16 (Anzeigepflicht für die Vergabe von Aufträgen und Vermögensveräußerungen):

„Stellen im Sinne von §1 Abs. 1, 2 und 7 zeigen die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 200.000 € übersteigt und die keine Inhousegeschäfte darstellen, den für sie zuständigen Prüfeinrichtungen [...] oder dem Landesrechnungshof für alle im Landesbereich erfolgten Vergaben, an. Das gleiche gilt für Vermögensveräußerungen. Hierzu sind eine Liste der Angebote aller Bieterinnen und Bieter sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Namen und Preis sowie die Auswahlentscheidung einschließlich Begründung beizufügen“.

Der Gutachter rät dem Auftraggeber, rechtlich überprüfen zu lassen, ob dem §16 KorruptionsbG NW hier gefolgt wurde. Die dem Gutachter vorliegenden Unterlagen lassen zumindest den begründeten Anfangsverdacht zu, dass dies nicht der Fall war.

Mit Stand zum 30.12.2007 ist über die Servicestelle des Gemeinsamen Registerportals der Länder beim Amtsgericht Hagen unter der von der WaldHolz Sauerland GmbH auf ihrer Homepage angegebenen Identifikation (Amtsgericht Siegen, HRB 8280) keine Online Auskunft zu erhalten.

Daten zur Firma WaldHolz Sauerland GmbH gemäß Impressum der eigenen Homepage (Stand: 30.12.2007):

Geschäftsführer: Ludwig Krämer
WaldHolz Sauerland GmbH
In der Stubicke 8a
57462 Olpe
Telefon: 02761 – 926650
Fax: 02761 – 926655
E-Mail: [mailto: info@waldholzsauerland.de](mailto:info@waldholzsauerland.de)
Internet: www.waldholzsauerland.de
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 814801556
(Steuernummer Finanzamt : 338/5852/6207)
Amtsgericht Siegen HRB 8280

Auch die benannte Homepage der Firma gibt keine Auskünfte über die zu erbringenden Dienstleistungen (Zitat: „Die Web-Seiten befinden sich noch im Aufbau. Bitte haben Sie etwas Geduld“).

Aus Sicht des Gutachters verstoßen die Rahmenkaufverträge eindeutig gegen geltendes Recht der EU, das sich direkt aus den Vorschriften und Grundsätzen des EG-Vertrages ableiten lässt. Hier hat der EuGH eine Reihe von bei Verträgen bzw. Aufträgen der öffentlichen Hand zu beachtenden Grundanforderungen definiert. Gemäß EuGH schließen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung eine Verpflichtung zur Transparenz ein, wonach der Auftraggeber bzw. Verkäufer zugunsten potenzieller Vertragspartner bzw. Käufer einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen muss, der dem Markt dem Wettbewerb öffnet. Unternehmen müssen vor der Vertragsunterzeichnung Zugang zu angemessenen Informationen über den jeweiligen Auftrag haben, so dass sie gegebenenfalls Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. Dies ist aus Sicht des Gutachters definitiv nicht, zumindest aber aufgrund der forst- und holzwirtschaftlichen Bedeutung der Kaufverträge nicht angemessen und transparent im Sinne des EuGH erfolgt.

Die Rahmenverträge stellen aus Sicht des Gutachters damit auch einen **Verstoß gegen geltendes Haushalts- bzw. Vergaberecht in NRW** dar. Hier wäre u.a. zum Beispiel auch zu prüfen, dass die Landesforstverwaltung NRW sechs Rahmenkaufverträge von Rundholz mit einem unmittelbar vor Vertragsabschluß gegründetem Vertragspartner wie der WaldHolz Sauerland GmbH auf der Holzverkäuferseite unterzeichnet hat, die Volumina von insgesamt über 500 Mio. € einnehmen können.

Alleine der Firmengruppe Klausner Holz Niedersachsen GmbH, die keinen Produktionsstandort in Nordrhein-Westfalen unterhält, werden mindestens 4,425 Mio. m³/f bis zum Jahre 2014 zugesagt, mehr als das Doppelte des aktuellen durchschnittlichen Fichtenstammholzeinschlags von Nordrhein-Westfalen der letzten Jahre.

Aufgrund der besonderen Bedeutung werden die Rahmenkaufverträge mit den Firmengruppen Egger und Klausner im Folgenden genauer betrachtet.

Hier ist insbesondere die vom Land NRW unterzeichnete Vereinbarung mit der Firmengruppe Klausner vom 20.02.2007 zu betrachten. Hier heißt es auf Seite 1 der Vereinbarung wörtlich:

[Zitat Anfang] „Die o.g. (Anlage 1) Mengen der jeweiligen Jahre werden vom Privat-, Kommunal- und Staatswald geliefert. Die Landesforstverwaltung **garantiert** die oben genannten jeweiligen Liefermengen aus dem Landeswald, falls die anderen Waldbesitzarten ihren Lieferverpflichtungen nicht nachkommen. Die Landesforstverwaltung tätigt keine weiteren Verkäufe unter den o.g. Preisen“ [Zitat Ende].

Gemäß der dem Gutachter vorliegenden Vereinbarung sind dies entsprechend der zitierten Anlage ab dem Jahr 2009 bis zum Jahre 2014 jährlich 0,5 Mio. m³/f Frischholz (hier: Fichtenstammholz), mithin 3 Mio. m³/f insgesamt.

Das Land NRW **garantiert** mithin durch den Leiter der Landesforstverwaltung rechtsverbindlich einem nicht in NRW ansässigen Unternehmen die Lieferung von jährlich 0,5 Mio. m³/f ab dem Jahr 2009 bis zum Jahr 2014, wenn die privaten (bzw. kommunalen) Waldbesitzer – aus welchen Gründen auch immer – ihrer eingegangenen Lieferverpflichtung nicht nachkommen.

Rechtlich gesehen haben aber nicht die privaten Waldbesitzer (!), sondern eine am 31. Januar 2007 (!) gegründete GmbH die Verträge mit der Firma Klausner unterzeichnet (WaldHolz Sauerland GmbH). Diese vertritt selbstverständlich juristisch nicht den privaten Waldbesitz in NRW, sondern nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der über 150.000 privaten Waldbesitzer.

Inwieweit der in der Vereinbarung vom 20.02.2007 mit unterzeichnende Leiter des Stadtwaldbetriebes Brilon rechtlich befugt ist, für die kommunalen Waldbesitzer Nordrhein-Westfalens juristisch bindende Verträge in diesen Größenordnungen zu unterzeichnen, sei bezweifelt.

Es bestehen also gute Gründe zumindest in Betracht zu ziehen, dass das Land NRW die garantierten 0,5 Mio. m³/f ab dem Jahr 2009 bis zum Jahr 2014 in Gänze oder zumindest zu weiten Teilen allein schuldnerisch aufbringen muss.

Hier schließt sich die Frage an, ob das Land NRW dies überhaupt garantieren kann. Diese Frage wird deutlich durch den Leiter des Landesbetriebs Wald und Holz NRW im Schreiben vom 23.02.2007 bezüglich Holzverkauf an die Firma Klausner beantwortet (AZ: Leitung 32-20-92.72):

[Zitat Anfang] „Die Vereinbarung, die Liefermengen der Jahre 2009-2014 bis zur Höhe von 500.000 fm pro Jahr aus dem Staatswald zu garantieren, ist dagegen nicht haltbar. Der nachhaltige Fichtenhiebsatz des Staatswaldes, ermittelt für den Stichtag 1.1.2005, beträgt rund 280.000 fm, davon maximal 250.000 fm sägefähiges Holz. Durch den Sturmwurf reduziert sich dieser Hiebsatz für die Jahre 2009 auf ca. 200.000 fm sägefähiges Fichtenstammholz.

Hiermit weise ich pflichtgemäß darauf hin, dass ein planmäßiger Fichtenstammholzeinschlag von 500.000 fm über mehrere Jahre im Staatswald unter Einhaltung des gesetzlichen Nachhaltigkeitsgebotes definitiv nicht zu erbringen ist. Insofern gefährdet die bestehende Garantieklausel die Rechtswirksamkeit der Vereinbarung insgesamt und sollte deshalb gestrichen werden“ [Zitat Ende].

Der Unterzeichner des Gutachtens stimmt mit den Zahlenangaben bzw. Schlussfolgerungen des Leiters des Landesbetriebs Wald und Holz NRW weitgehend überein.

Hieraus ist zusammenfassend zu folgern:

Die Vereinbarung mit der Firma Klausner Holz Niedersachsen vom 20.02.2007 verstößt aus Sicht des Gutachters

- **gegen die bei Verträgen / Aufträgen der Öffentlichen Hand zu beachtenden Grundanforderungen, hier: Transparenz, des Gemeinschaftsrechts der EU**
- **gegen in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht**
- **gegen in NRW geltendes Haushaltsrecht**
- **gegen das in NRW geltende Korruptionsbekämpfungsgesetz**
- **gegen das Nachhaltigkeitsgebot des Bundeswaldgesetzes, hier: § 6 bzw. § 11 („ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung“) und analog**
- **gegen § 1b des Landesforstgesetzes NRW („Sicherung nachhaltiger Holzproduktion“).**

Auch im Rahmenkaufvertrag vom 17.04.2007 mit der Firma Klausner Holz Niedersachsen, aus dem nicht hervorgeht, dass er die Vereinbarung vom 20.02.2007 aufhebt, kommt es zu einer – etwas differenzierten – Liefergarantie durch das Land NRW.

[Zitat Anfang] „Sollten die Verkäufer zu 1 und 2 ihrer Lieferverpflichtung aus diesem Punkt B. aus welchen Gründen auch immer nicht zur Gänze nachkommen, ist NRW (Verkäufer zu 4) verpflichtet diese Mengen dem Käufer zu Preisen zu bb. zusätzlich zur eigenen Verpflichtung gemäß Punkt A. mit Priorität zu liefern, sofern NRW diese Mengen zum Verkauf oder von Dritten zur Vermittlung und/oder zur Vermarktung im betroffenen Lieferjahr zur Verfügung hat“ [Zitat Ende].

Hieraus ergäbe sich eine rechtlich bindende Verpflichtung zur Lieferung von 195.000 fm Fichtenstammholz aus dem Landeswald NRW von 2009 bis zum Jahr 2014. Die Zahl von 195.000 fm erscheint auf der Basis des zitierten Schreibens des Leiters des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 23.02.2007 nicht zufällig in den zweiten Vertrag mit der Firma Klausner Holz Niedersachsen eingegangen zu sein.

Die Vorlage des Finanzministers NRW an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW (AZ: EL 0732-3.14-I B 4) nimmt hierzu Bezug:

[Zitat Anfang]: „Der „Klausner-Vertrag“ wurde Mitte April unterzeichnet. Die Mengengarantie für Frischholz aus dem Staatswald ab 2009 beträgt maximal 195.000 m³/f/a und nicht 500.000 m³/f/a“ [Zitat Ende].

Hier stellen sich für die juristische, forstpolitische bzw. holzwirtschaftliche Bewertung zwei wesentliche Fragen:

a) Wusste der unterzeichnende Finanzminister nichts von dem am 20.02.07 mit der Firma Klausner Holz Niedersachsen rechtsgültig geschlossenen Vertrag mit einer **Liefergarantie** von 500.000 m³/f/a ? ... oder wurde dieser Vertrag schriftlich aufgehoben ...?

b) Ist er darüber informiert, dass die von ihm dem Ausschuss dargelegten 195.000 m³/f/a in etwa dem **gesamten**, nachhaltig möglichen Einschlag an Fichtenstammholz im Landeswald NRW in den kommenden Jahren entsprechen, die nun einer einzigen Firma vertraglich garantiert werden ?

Festzuhalten bleibt: Das Land NRW hat sich mit dem Vertrag vom 17.04.2007 mit der Firma Klausner Holz Niedersachsen GmbH dazu verpflichtet, faktisch seinen gesamten Fichtenstammholzeinschlag von 2009 an bis zum Jahr 2014 einer nicht in NRW ansässigen Firma zur Verfügung zu stellen. Geht man von einem Durchschnittspreis von mind. 50 € / fm über alle Sortimenten und Jahre aus, beträgt der Umfang der Gesamtverpflichtung bis zu etwa 60 Mio. €.

D.h. wettbewerbsrechtlich: das Land NRW garantiert einem nicht in NRW ansässigen Unternehmen bis zum Jahr 2014 den Verkauf seines gesamten Fichtenstammholzes zu Marktpreisen ohne Wettbewerb. Mehrere Hundert in NRW ansässige Betriebe, die ebenfalls Fichtenstammholz nachfragen, gingen dann leer aus.

Der Gutachter ist sich sicher, dass das Finanzministerium NRW, mindestens aber der Landesrechnungshof, bei Vorlage dieser Informationen nicht mehr zu der in der zitierten Vorlage dargelegten Schlussfolgerung kommt: [Zitat Anfang]: „Die Holzgeschäfte sind mit der Landeshaushaltsordnung vereinbar“ [Zitat Ende]. Deutlicher kann ein Verstoß gegen die Landeshaushaltsordnung bzw. Wettbewerbsrecht nicht sein.

Angesichts des für die Öffentlichkeit bzw. die Vielzahl der Mitbewerber auf dem Holzmarkt in NRW nicht transparent abgelaufenen Verfahrens zum Abschluss der Rahmenkaufverträge (keine Ausschreibung, Versteigerung etc.), der eingegangenen Größenordnungen mit einer am 31.01.2007 gegründeten GmbH als Vertragspartner und der Tatsache, dass nach geltendem Haushaltsrecht bei Anschaffungen oder Verkäufen bereits ab 1.000 € Umfang eine Vielzahl von Vorschriften einzuhalten ist, fehlt dem unterzeichnenden Gutachter das wissenschaftliche Vokabular zur Wertung dieses bisher einmaligen Vorgangs in der forst- und holzwirtschaftlichen Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die spezielle Betrachtung des Rahmenkaufvertrages mit der Firma Klausner Holz Niedersachsen GmbH bedeutet nicht, dass nicht auch die anderen fünf Rahmenkaufverträge gegen geltendes Recht in NRW bzw. der EU verstoßen.

Im Folgenden soll unabhängig von den aufgeworfenen rechtlichen Fragestellungen versucht werden, die Folgen des Vorgehens unter besonderer Berücksichtigung der in NRW ansässigen Betriebe der 1. Holzabsatzstufe in der Wertschöpfungskette Wald und Holz abzuschätzen.

Dazu gehört auch die wissenschaftlich objektive Analyse, ob ein solches Vorgehen mit den Rahmenkaufverträgen durch die Sondersituation Kyrill begründbar ist bzw. die Frage, ob volkswirtschaftliche Vorteile für das Land NRW mit diesem Vorgehen zu erwarten sind.

1. Mit welchem nachhaltig mobilisierbarem Rohholzaufkommen kann in NRW insgesamt aktuell bzw. in den kommenden Jahren gerechnet werden ?

Gemäß Helsinki-Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ist die Sicherung der Produktionsfunktion der Wälder eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Dabei sollen die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen (unter anderem) die Qualität und Quantität der forstlichen Ressourcen mittel- und langfristig durch einen Ausgleich zwischen den Ernte- und Zuwachsraten sichern.

Im Folgenden soll zuerst der Frage nachgegangen werden, wie hoch das nachhaltig mobilisierbare Rundholzangebot aus nordrhein-westfälischen Wäldern war, aktuell ist bzw. zukünftig sein kann.

Die Frage, wie sich der Cluster Wald und Holz in NRW zukünftig weiter entwickeln wird hängt unter anderem auch maßgeblich davon ab, ob es der 1. Holzabsatzstufe in NRW gelingt, ihren Rundholzbedarf zu Weltmarktpreisen zu decken. Bereits die Cluster-Studie Wald und Holz NRW (Schulte et al. 2002; Schulte, 2003) zeigte, dass die Frage der Rundholzbeschaffung zentraler Erfolgsfaktor der Wertschöpfungskette Wald und Holz ist. Je nach Unternehmensgröße können 40 – 70 % der Gesamtproduktionskosten eines Sägewerks alleine auf die Rundholzbeschaffung entfallen.

Wesentlich bei steigenden Energie- und damit Transportkosten ist es für alle Rohholzverbraucher, den überwiegenden Anteil der Rundholzbeschaffung in unmittelbarer Nachbarschaft in NRW selbst oder in benachbarten Bundesländern sicherstellen zu können.

Frage 1 wird dementsprechend im Folgenden aufgeteilt in die Fragen:

1.a Welche nachhaltig mobilisierbaren Holzmengen stehen in NRW selbst aktuell bzw. zukünftig zur Verfügung ?

Der amtlichen Statistik zu Folge hat der Holzeinschlag in NRW in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen. Betrachtet man den durchschnittlichen Gesamteinschlag in 5-Jahresintervallen so stieg dieser von 2,85 Mio. m³/f (1976-1980) auf 3,69 Mio. m³/f (2001-2005) an. Abbildung 1 zeigt diesen Anstieg grafisch.

Abbildung 2 weist aus, dass der Gesamteinschlag gemäß Rohholzstatistik NRW (LDS 2006) insbesondere seit dem Jahr 2000 kontinuierlich von 2,83 Mio. m³/f auf 4,12 Mio. m³/f im Jahr 2006 anstieg. Die Grafik zeigt auch, dass hierbei insbesondere der Privat- und Kommunalwald den Einschlag deutlich erhöhten.

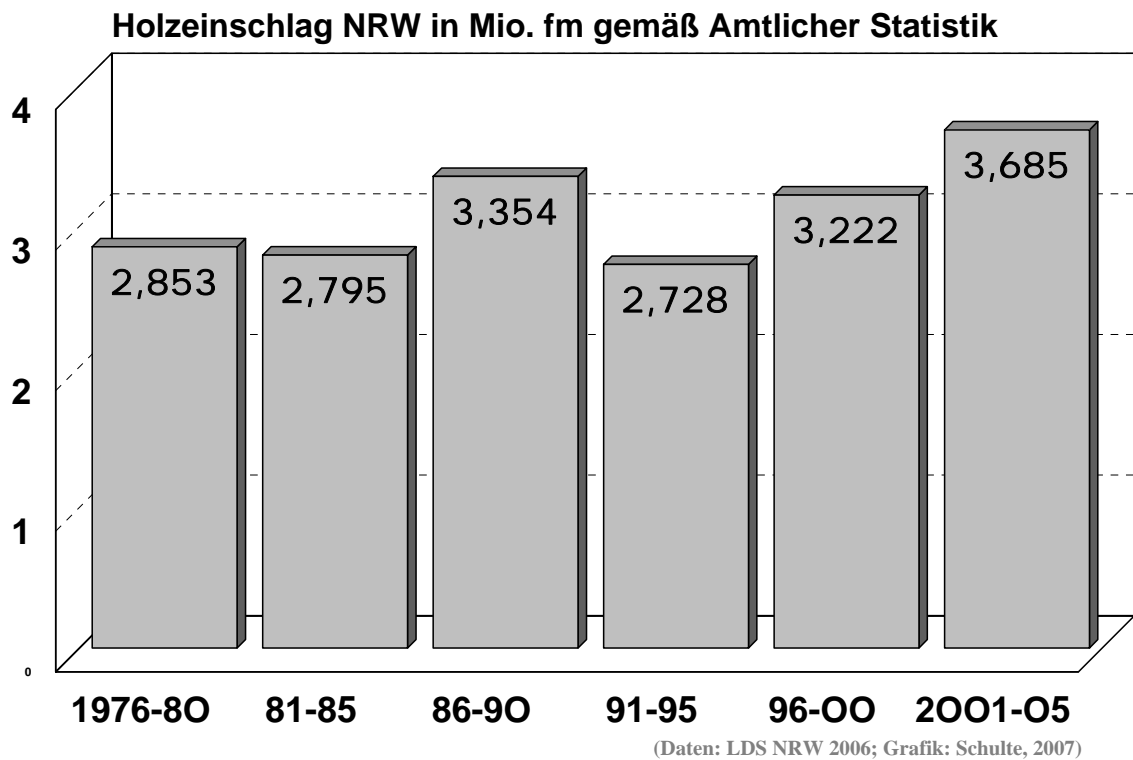
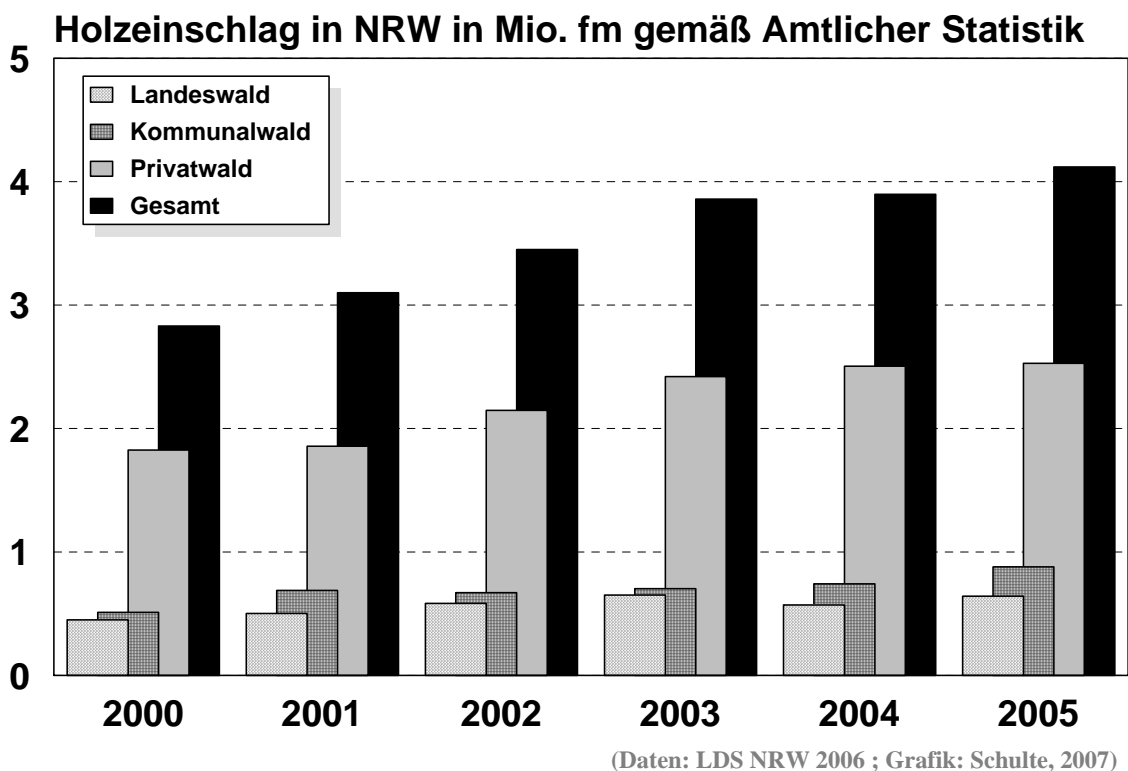


Abb. 1 (oben): Durchschnittlicher Gesamtholzeinschlag in Mio. m³/f über alle Baumarten und Waldbesitzarten in NRW in 5-Jahresintervallen gemäß Amtlicher Statistik bzw. Abb. 2 (unten) in den Jahren 2000 bis 2005 getrennt nach Waldbesitzarten



Nicht erst seit der Clusterstudie NRW (Schulte et al., 2002) wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Amtliche Statistik aus den unterschiedlichsten Gründen weit davon entfernt ist, die Realität des Holzeinschlags in NRW zu beschreiben.

Beispiel: Während die Amtliche Statistik im Zeitraum von 1988 bis 2002 den durchschnittlichen Gesamteinschlag mit rund 3 Mio. m³/f pro Jahr angab stellte die Bundeswaldinventur² (BWI²) für den gleichen Zeitraum 4,7 Mio. m³/f pro Jahr als tatsächlichen Einschlag fest (MUNLV NRW, 2007).

Der Gutachter selbst geht jedoch aktuell von einem weit höherem Einschlag insbesondere durch die gestiegene Nachfrage nach Dendromasse aus, die durch die zu beobachtende Renaissance des Energieholzes aufgrund stark gestiegener Preise für fossile Energieträger seit etwa den Jahren 2001/02 zu beobachten ist. Notierte der Ölpreis im Jahr 2000 noch unter 20 US\$ pro Barrel, werden aktuell rund 80 - 100 US \$ bezahlt. Der Beobachtungszeitraum der BWI² (1988 - 2002) erfasst diesen Anstieg dementsprechend nicht.

Fazit: Es sprechen viele Gründe dafür anzunehmen, dass der aktuelle Holzeinschlag nicht gemäß amtlicher Statistik bei rund 4 Mio. m³/f pro Jahr bzw. gemäß BWI² bei rund 4,7 Mio. m³/f liegt, sondern mit deutlich über 5,5 Mio. m³/f pro Jahr gerechnet werden muss.

Der aktuelle bzw. zukünftig zu erwartende, **reale** Holzeinschlag muss dem aktuellem, **realen, d.h. nachhaltig nutzbarem** Potenzial in NRW gegenüber gestellt werden.

Das **theoretische** potenzielle Rohholzaufkommen wird von der BWI² für NRW für die Jahre 2003 - 2007 mit rund 5,63 Mio. m³/f pro Jahr, für die Jahre 2008 bis 2012 mit 7,02 Mio. m³/f pro Jahr angegeben. Für den Betrachtungszeitraum 2013 bis 2017 wird allerdings nur noch mit 6,20 Mio. m³/f pro Jahr kalkuliert (BMVEL, 2005).

Zum einen müssen die Prognosen zum potenziellem Aufkommen der nächsten 10 Jahre durch Kyrill deutlich nach unten gesenkt werden, da im Januar 2007 durch den Orkan eine „Sondernutzung“ von mindestens 15 bis max. 20 Mio. m³/f nun in die vor Kyrill erstellten Prognosen eingerechnet werden muss.

Zum anderen wird aber nicht nur vom Unterzeichner des Gutachtens (Schulte et al. 2002; Schulte, 2006), sondern durch die Autoren der BWI² (BMVEL 2005) selbst vermehrt darauf hingewiesen, dass auf das **theoretische oder potenzielle** Holzaufkommen naturale, administrative, soziologische und technische sowie wirtschaftliche Mobilisierungshemmnisse wirken. (siehe auch: Wenzelides, Hagemann & Schulte, 2006; Schulte, 2006; Wenzelides & Hagemann, 2007).

Unter die naturalen Hemmnisse fallen Flächen mit einer Hangneigung von z.B. mehr als 30 % und der Nutzungsverzicht beim Nadelholzreisig aus standortsökologischen Aspekten (hoher Nährstoffentzug). Als administratives

Hemmnis kann die FSC-Zertifizierung aufgefasst werden, die eine Vollbaumnutzung, hier: die Nutzung des Reisigpotenzials, untersagt. Hierbei hat sich in erster Linie der Landeswald in NRW selbst zur Einhaltung dieser Bewirtschaftungsstandards verpflichtet. Hinzu treten in geringem Umfang Flächen, die neu unter Prozessschutz fallen, d.h. von jeglicher Nutzung ausgenommen sind (z.B. neue Naturwaldzellen, Kernbereiche des Nationalparks Eifel).

Fazit: Unter keinen Umständen ist also das **theoretische Rohholzaufkommen** oder gar der **Zuwachs** gleichzusetzen mit dem **nachhaltig mobilisierbaren Rohholzaufkommen**. Nur Letzteres ist aber für jegliche Form der Investitionsentscheidung innerhalb der Wertschöpfungskette Wald und Holz entscheidend.

Für die Sägeindustrie ist vor dem Hintergrund der abgeschlossenen Rahmenverträge aber vor allem der nachhaltig realisierbare Einschlag an Fichtenstammholz von Interesse. Dieser wird detailliert unter Frage 2 betrachtet.

1.b Mit welchen Mengen kann in den benachbarten Ländern gerechnet werden ?

Lässt man die vergleichsweise „waldarmen“ Nachbarregionen der Benelux-Länder außer Betracht, bleibt die Frage, ob die in NRW fehlenden, sägefähigen Mengen der Baumartengruppe „Fichte“ in Hessen, Rheinland-Pfalz oder Niedersachsen gedeckt werden können. Beispielhaft sei hier die Situation in Hessen aufgeführt, zitiert aus der Studie „Der Cluster Forst und Holz in Hessen, 2007“:

[ZITAT ANFANG, S. 25] „Aus den regional verfügbaren Holzvorräten ergeben sich die Potenziale für die Waldnutzung. Was den gesamten jährlichen Holzeinschlag betrifft, so hat sich dieser während der jüngeren Vergangenheit deutlich erhöht, und zwar von 3,1 Mio. Fm in 2000 auf 5,5 Mio. Fm in 2004. [...] Im langjährigen Mittel (1987 bis 2002) liegen die Einschlagsmengen in der Baumartengruppe Fichte bei 2,6 Mio. Fm, in der Baumartengruppe Kiefer bei 0,7 Mio. Fm, in der Baumartengruppe Buche bei 1,8 Mio. Fm sowie in der Baumartengruppe Eiche bei 0,3 Mio. Fm.

Das durchschnittliche, gesamte Holzproduktionsvolumen der vergangenen Jahre in Hessen über alle Baum- und Waldbesitzarten betrug also 3 – 5,5 Mio. Festmeter. Der Anteil des hier zu betrachtenden, sägefähigen Nadelholzes ist jedoch wesentlich geringer. Zudem rechnet selbst der Landesbetrieb Hessen-Forst zukünftig mit einem Minderangebot.

In den vergangenen fünf Jahren – so die Landesbetriebsleitung Hessen-Forst in einem Schreiben vom 27.04.2007 an den Landesbeirat Holz –

[...] „wurden durch die vom Landesbetrieb Hessen-Forst betreuten Waldeigentümer im Durchschnitt rund 1,3 Mio. Efm aus der Holzartengruppe Fichte und rund 0,4 Mio. Efm aus der Holzartengruppe Kiefer vermarktet, d.s. rund 1,7 Mio. Efm Nadelsägeholz. **In Zukunft ist wegen der kalamitätsbedingten Mehrnutzungen der vergangenen Jahre mit einem zumindest vorübergehend deutlichen Minderangebot an Nadelsägeholz in Hessen zu rechnen**“.

Eine ähnliche Einschätzung der vergangenen und zukünftigen Situation auf dem Holzmarkt ergibt sich auch bereits aus dem Schreiben der Landesbetriebsleitung Hessen-Forst vom 15.02.**2005** an den Verband der Säge- und Holzindustrie Nord e.V.:

[...] **„Die identische Situation ergibt sich für das Fichten-Sägeholz. Die Nachfrage ist in den vergangenen 6 Monaten dramatisch gestiegen und übersteigt den nachhaltig möglichen Hiebsatz der von Hessen-Forst betreuten Wälder maßgeblich**“.

Die zitierten Einschätzungen bzw. publizierten Daten sind deckungsgleich mit den Ergebnissen der Bundeswaldinventur bzw. einer Vielzahl von Studien sowie den Beobachtungen der Preisentwicklungen auf dem Holzmarkt seitens des Gutachters. Diese Daten, Beobachtungen und Schlussfolgerungen sind allerdings kein „hessisches oder nordrhein-westfälisches Phänomen“, sondern absolut vergleichbar auch in den benachbarten Regionen wie z.B. in Thüringen, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz anzutreffen.

Eine detaillierte, regionale Rundholzaufkommensanalyse auf der Basis der Bundeswaldinventuren unter Einbeziehung der Auswirkungen von Kyrill bzw. dessen absehbare Folgewirkungen ist im Rahmen des Gutachtens weder möglich noch notwendig, um zu folgender Schlussfolgerung zu gelangen:

Fazit:

Für die nordrhein-westfälischen Betriebe der 1. Holzabsatzstufe und des Holzhandels wird sich das bereits bestehende Rohstoffversorgungsproblem in den kommenden Jahren nach „Abarbeitung von Kyrill“ erheblich verschärfen.

Die in NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen bestehenden Sägewerke bzw. deren Kapazitätserweiterungen sowie die bereits begonnenen bzw. abgeschlossenen Neuansiedlungen (z.B. Egger in Brilon oder die Pfeiffer-Gruppe in Lauterbach mit jeweils > 0,75 Mio m³/f /a) weisen insgesamt insbesondere im Nadelholzsegment eine Einschnittkapazität auf, die das derzeit in der gleichen Region nachhaltig mobilisierbare Holzpotenzial bereits jetzt übersteigt.

Diese Situation wird sich in Folge von Kyrill in den kommenden Jahren weiter verschärfen, da alle Waldbesitzarten dem Nachhaltigkeitsgebot folgend ihren Einschlag im Vergleich zu den vergangenen Jahren insbesondere bei der Fichte reduzieren müssen.

Als Folge wird es zu einem sich verstärkenden Verdrängungswettbewerb insbesondere bei der Fichte nutzenden Säge- und Holzwerkstoffindustrie kommen.

In diese Situation bzw. in den Wettbewerb um die immer stärker nachgefragte Ressource Holz der weit über 400 Betriebe der 1. Holzabsatzstufe und des Holzhandels mit Sitz in NRW hat nun das Land NRW massiv und bis zum Jahr 2014 durch Abschluss von 6 Rahmenkaufverträgen eingegriffen, die einen ganz wesentlichen Teil der in NRW zur Verfügung stehenden Stammholzes einigen wenigen, offensichtlich nicht im Wettbewerb ausgewählten Firmen bis zum Jahr 2014 zusichert.

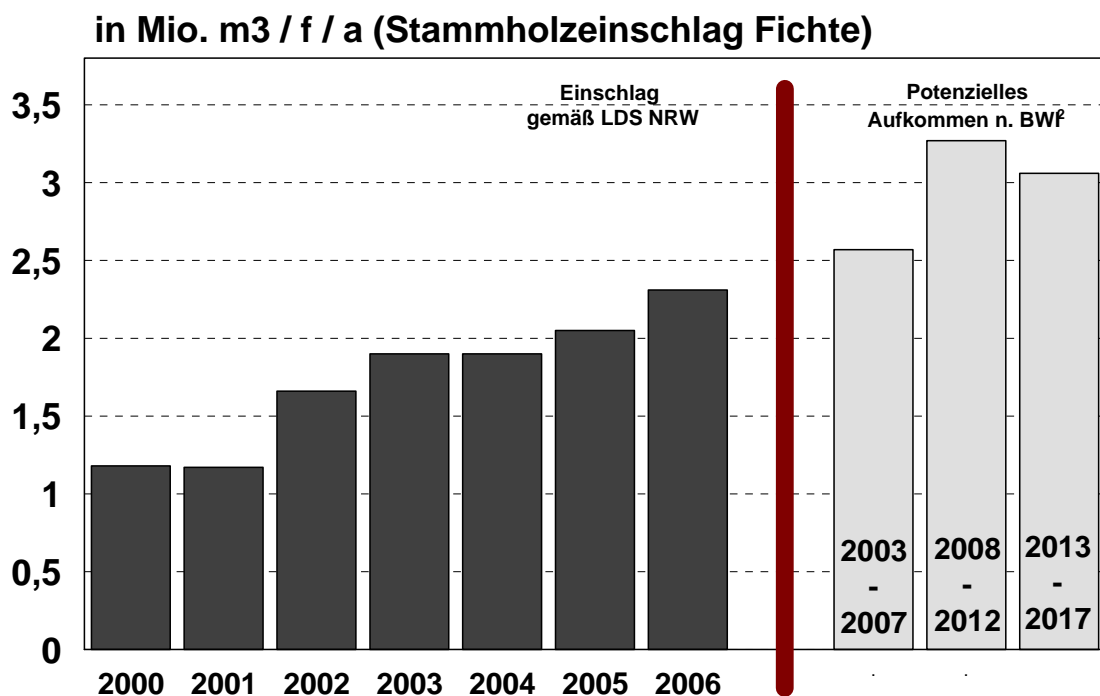
Der Gutachter sieht keine Veranlassung daran zu zweifeln, dass nordrhein-westfälische Wälder auch in Zukunft nachhaltig bewirtschaftet werden.

Daraus ergeben sich zwei Schlussfolgerungen:

Auf der Basis der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung bzw. der Sozialen Marktwirtschaft ist Wettbewerb in Deutschland, mithin auch in Nordrhein-Westfalen, erst einmal grundsätzlich etwas Gewolltes. Dies kann und wird nicht infrage zu stellen sein. Die sich anschließende Frage ist daher, ob Gründe für den Staat / das Bundesland Nordrhein-Westfalen / den Landesbetrieb Wald und Holz NRW erkennbar sind, in welcher Form auch immer in den Wettbewerb konkurrierender Firmen um den knapper werdenden Rohstoff Holz direkt oder indirekt fördernd einzugreifen und damit einem spezifischen Wettbewerbssteilnehmer einen Vorteil gegenüber anderen zu verschaffen.

2. Welchen Rundholzbedarf (Fichte) hat die Sägeindustrie aktuell und in den kommenden Jahren in NRW, mit welchem verfügbaren Aufkommen ist realistisch zu rechnen ?

Der Stammholzeinschlag Fichte in NRW hat sich gemäß LDS NRW von rund 1,18 Mio. m³/f auf rund 2,32 Mio. m³/f erhöht. Da der Stammholzeinschlag bei der Fichte im Gegensatz zum Sortiment Energieholz bei der Buche, Eiche etc. weitgehend vollständig erfasst wird, unterschätzen die vom LDS NRW publizierten Zahlen nur geringfügig den realen Fichtenstammholzeinschlag. In den vergangenen Jahren „vor Kyrill“ (2003 bis 2006) lag der durchschnittliche jährliche Fichtenstammholzeinschlag gemäß LDS NRW bei rund 2,2 Mio. m³/f und entsprach damit der von der BWI² (BMVEL, 2005) aufgestellten Fichtenstammholzaufkommensprognose für den Zeitraum 2003 bis 2007 faktisch exakt. Abbildung 3 zeigt die Daten des LDS NRW für die Jahre 2000 bis 2006 und das berechnete, potenzielle Fichtenrohholzaufkommen gemäß Bundeswaldinventur für die Zeiträume 2003 bis 2017.



(Daten: LDS NRW 2007 bzw. BWI² ; Grafik: Schulte, 2007)

Abb. 3: Stammholzeinschlag Fichte in Mio. m³/f/a gemäß LDS NRW für die Jahre 2000 bis 2006 und potenzielles Rohholzaufkommen Fichte gemäß Bundeswaldinventur für die Jahre 2003-2017 ohne Einbeziehung der Auswirkungen von Kyrill.

Das potenzielle Fichtenrohholzaufkommen wird von der Bundeswaldinventur für NRW für den Zeitraum 2003 bis 2007 auf durchschnittlich 2,569 Mio. m³/f/a, von 2008 bis 2012 auf durchschnittlich rund 3,266 Mio. m³/f/a, für den Zeitraum 2013 bis 2017 dann fallend auf 3,059 Mio. m³/f/a angegeben.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dies Zahlen für das gesamte Rohholzaufkommen bei der Fichte sind, d.h. inklusive der nicht sägefähigen Sortimente Industrieholz und X-Holz etc. Optimistisch betrachtet standen bzw. stehen dementsprechend 80% bis 90% des Fichtenrohholzaufkommens auch als sägefähiges Stammholz zur Verfügung, mithin im Zeitraum 2003 bis 2017 durchschnittlich etwa 2,37 – 2,67 Mio. m³/f/a.

Hierbei ist jedoch zusätzlich zu beachten, dass diese Holzaufkommensprognose im Jahr 2005, d.h. vor Kyrill, durch das BMVEL publiziert wurde. Durch Kyrill sind jedoch mind. 15 (bis 20 Mio.) m³/f einmalig „genutzt“ worden, zum überwiegenden Teil Fichte. Dies bedeutet selbstverständlich, dass die Zahlen der BWI² deutlich nach unten korrigiert werden müssten und zukünftig mit einem geringeren Einschlag / Aufkommen als erwartet zu rechnen ist.

Die dem Markt zur Verfügung stehende, nordrhein-westfälische Produktion an Fichtenstammholz dürfte dementsprechend aus Sicht des Gutachters in den kommenden 10 Jahren auf alle Fälle deutlich unter 2,5 Mio. m³/f/a, realistisch um 2 Mio. m³/f liegen, wenn dem Nachhaltigkeitsgebot aus dem Bundeswaldgesetz bzw. Landesforstgesetz auch weiterhin Rechnung getragen werden soll.

Hier schließt sich die für die Sägeindustrie Nordrhein-Westfalens maßgebliche Frage an, wie viel Fichtenstammholz durch die Rahmenverträge mit sechs Firmen „gebunden“ wird bzw. welchen Mengen nun noch realistisch auf den Markt gelangen werden.

Die Vorlage des Finanzministers NRW an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW (AZ: EL 0732-3.14-I B 4) nimmt hierzu Bezug auf Seite 2:

[Zitat Anfang]: „Die jüngste Holzaufkommensprognose der zweiten Bundeswaldinventur geht von einer möglichen Steigerung des Holzeinschlags in NRW auf bis zu 7 Mio. m³/f je Jahr aus. Durch die Lieferverträge sind gebunden, wenn man einen nachhaltigen Fichtenjahreseinschlag von 3,5 Mio. m³/f annimmt:

Mio. m ³ /f/a	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
gebunden	2,6	1,6	1,6	1,6	1,2	0,9	0,9
ungebunden	0,9	1,9	1,9	1,9	2,3	2,6	2,6

Damit sind genügend ungebundene Holzvorräte außerhalb der Rahmenverträge vorhanden“ [Zitat Ende].

Leider sind die angegebenen Zahlen und dementsprechend auch die Schlussfolgerungen und vorgenommenen Bewertungen der Sachlage ganz offensichtlich und leicht nachprüfbar falsch, aus Sicht des Gutachters auch bewusst in falsche Zusammenhänge gekleidet, um durch Verdrehung der Realitäten zur Aussage zu gelangen, außerhalb der Rahmenverträge seien genügend ungebundene Holzvorräte vorhanden. Im Einzelnen:

- Die BWI² beschreibt auf keiner Seite ihres Berichts Steigerungen des Holzeinschlags, sondern modelliert in einem von vielen Annahmen abhängigen Szenario das (mögliche) potenzielle Rohholzaufkommen.
- Das von der BWI² modellierte, potenzielle Rohholzaufkommen über alle Baum- und Waldbesitzarten wird für NRW nicht mit 7 Mio. m³/f/a angegeben, sondern wesentlich differenzierter wie folgt:
 - 2003 – 2007: → 5,625 Mio. m³/f/a
 - 2008 – 2013: → 7.023 Mio. m³/f/a
 - 2014 – 2017 → 6,200 Mio. m³/f/a.
- Das potenzielle Rohholzaufkommen umfasst **alle** Baumarten und Holzsortimente aller Waldbesitzarten. Bei den Rahmenkaufverträgen des Landes NRW geht es aber zum ganz überwiegenden Teil um sägefähiges Stammholz der Holzartengruppe **FICHTE**.
- Der vom Finanzminister angegebene, zukünftige „nachhaltige Fichtenjahreseinschlag von 3,5 Mio. m³/f/a“ entbehrt jeglicher wissenschaftlicher Grundlage und ist eine, im Zusammenhang mit den Rahmenkaufverträgen auch noch unbedeutende Phantasiezahl. Das von der BWI² modellierte, potenzielle Rohholzaufkommen für die Holzartengruppe Fichte wird für NRW nicht mit 3,5 Mio. m³/f/a angegeben, sondern wesentlich differenzierter wie folgt:
 - 2003 – 2007: → 2,569 Mio. m³/f/a
 - 2008 – 2013: → 3,266 Mio. m³/f/a
 - 2014 – 2017 → 3,059 Mio. m³/f/a.
- Bei Bewertung der Prognosen der BWI² sind jedoch zwei Faktoren zu beachten:
 1. Die Rohholzaufkommensprognose wurde „vor Kyrill“ modelliert. Durch die Sondernutzungen von über 15 Mio. m³/f der Windwurfkatastrophe – weitgehend Fichte -- reduziert sich das modellierte, potenzielle Rohholzaufkommen von 2008 bis 2017 (und darüber hinaus) selbstverständlich deutlich.
 2. Die Rohholzaufkommensprognose umfasst alle Sortimente der Holzartengruppe Fichte, mithin auch nicht sägefähiges bzw. nicht verwertbares Holz (Dendromasse). Die Rahmenkaufverträge beziehen sich aber ganz überwiegend auf das hochwertige, sägefähige Fichtenstammholz.
- Für die forst- und holzwirtschaftliche Bedeutung der Rahmenkaufverträge sind die Jahre ab 2009 entscheidend. Hier wird nämlich den 6 Kaufvertragspartnern „Frischholz“ zugesagt, also kein „Kyrill-Holz“.

Unter Beachtung der Daten der Bundeswaldinventur² (BMVEL, 2005) und der vorliegenden Erkenntnisse der Sturmschadenserhebung durch das MUNLV NRW bzw. den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (s. Homepage) davon ausgehen, dass durchschnittlich mit einem Fichtenstammholzaufkommen in NRW von 2009 bis 2017 über alle Waldbesitzarten von etwa 2 Mio. m³/f/a zu rechnen ist.

Die in der zitierten Vorlage des Finanzministeriums gemachten Aussagen haben also aus Sicht des Gutachters das Ziel, durch unvollständige bzw. falsche Zahlen und daraus konstruierte Zusammenhänge die aus den Rahmenkaufverträgen erwachsenen Probleme zu vernebeln.

Wenn es um eine Möglichkeit der sachgerechten Bewertung des Landtags NRW bzw. des Haushalts- und Finanzausschusses gegangen wäre, hätte in der Tabelle selbstverständlich das realistisch und wissenschaftlich fundiert geschätzte potenzielle Fichtenstammholzaufkommen der Jahre 2009 bis 2014 der in den Rahmenkaufverträgen gebundenen „Frischholz“-Mengen an Fichtenstammholz des gleichen Zeitraums gegenübergestellt werden müssen.

Eine realistische, wissenschaftliche fundierte Abschätzung hätte dann zu einer Tabelle geführt, die in etwa folgende Zahlen beinhalten würde:

Mio. m ³ /f/a	2009	2010	2011	2012	2013	2014
gebunden Stammholz Fi	1,5	1,5	1,5	1,2	0,8	0,8
ungebunden Stammholz Fi	~ 0,5 ~ 25%	~ 0,5 ~ 25%	~ 0,5 ~ 25%	~ 0,8 ~ 40%	~ 1,2 ~ 60%	~ 1,2 ~ 60%

Tabelle 2: Durch die sechs Rahmenkaufverträge gebundenen Fichtenstammholzmengen in Mio. m³/f/a im Vergleich zum realistisch geschätztem, durchschnittlichem Fichtenstammholzaufkommen nach Kyrill von 2009 bis 2014

Der unterzeichnende Gutachter schätzt dementsprechend, dass nur noch etwa 0,5 Mio. m³/f/a oder etwa 25% des gesamten Fichtenstammholzeinschlags in NRW in den Jahren 2009 bis 2011 dem Markt zur Verfügung gestellt werden können, wenn die Rahmenkaufverträge des Landes NRW in der vorliegenden Form umgesetzt werden.

Aus Sicht des Gutachters verstoßen die Rahmenkaufverträge damit eindeutig auch gegen geltendes Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht.

Über die Rahmenkaufverträge wird sechs offensichtlich nicht im Wettbewerb bzw. transparent ausgewählten Firmen etwa $\frac{3}{4}$ des gesamten Fichtenstammholzeinschlags von 2009 bis 2011 zur Verfügung gestellt, während mehrere Hundert in NRW ansässige Mitbewerber der 1. Holzabsatzstufe bzw. des Holzhandels bzw. Abnehmer von Fichtenstammholz spätestens ab 2009 erhebliche Probleme mit der Rohstoffversorgung bekommen werden.

Der gesamte Bedarf der Nadelholzsägeindustrie in den Jahren 2009 bis 2011 wird vom Gutachter unter Beachtung

- der durch das LDS NRW publizierten Schnittholz mengen in den vergangenen Jahren (LDS NRW, 2007),
- der im Rahmen der Clusterstudie NRW gemachten Vollerfassung der Sägeindustrie in NRW sowie daran anschließender Aktualisierungen (Schulte et al., 2002; Tesch et al, 2004),
- der in den letzten Jahren bereits durchgeführten und aktuell in Umsetzung befindlichen Kapazitätserweiterungen bzw. Neuanlagen, z.B. Egger in Brilon,

auf mindestens 3 - 3,5 Mio. m³/f/a geschätzt und liegt damit ohnehin über dem durch Kyrill verursachten, abgesenkten Aufkommen von Fichtenstammholz in NRW in den kommenden Jahren.

Der Aussage des Finanzministers vom 23.05.2007 in der bereits zitierten Vorlage an den Landtag

„Damit sind genügend ungebundene Holzvorräte außerhalb der Rahmenverträge vorhanden“

[AZ: EL 0732-3.14-I B 4]

fehlt somit jegliche, forstwissenschaftlich und holzwirtschaftlich nachvollziehbare Grundlage.

Nach „Aufarbeitung von Kyrill“, spätestens ab dem Jahr 2009, werden viele Nadelholzsägewerke in NRW existenzielle Probleme bei der Fichtenstammholzbeschaffung bekommen. Sie treten dann auf dem ohnehin umkämpften Markt gegen sechs Betriebe an, die vom Land NRW in erheblichen Maßen indirekt gefördert werden, auch wenn das Fichtenstammholz in den Rahmenkaufverträgen zu Marktpreisen abgegeben wird.

Der Gutachter geht nach jetzigem Sachstand bei Vollzug der Rahmenkaufverträge des Landes NRW in der vorliegenden Form davon aus, dass eine Vielzahl von Fichte verarbeitenden Unternehmen, insbesondere Sägewerke, in NRW in den Jahren 2009 bis 2011 den Betrieb einstellen wird.

Was auf die in NRW ansässigen Sägewerke bei der Rohholzbeschaffung zukommen wird, kann man beim Studium der Anweisung des Landesbetriebs Wald und Holz vom 31.08.2007 an seine Regionalforstämter bereits jetzt erkennen (AZ: 32-20-92.00).

[Zitat Anfang: 1. Fichtenstammholz: Für den Staatswald des Landes NRW bleibt der Frischholzeinschlag von Fichtenstammholz bis auf Weiteres untersagt. Ausnahmen bedürfen meiner ausdrücklichen Genehmigung. [...] Die seitens des MUNLV abgeschlossenen Rahmenkaufverträge mit den Firmen Klausner, van Roje, IBH, Eigelshoven, Hermes und Egger werden seitens der Abnehmer erfüllt. Für den Landesbetrieb ergibt sich daher die Notwendigkeit die Liefermengen aus dem Staatswald sicherzustellen und auch im Rahmen der Verkaufsvermittlung zunächst nur diese Rahmenkaufverträge zu bedienen. Holzverkäufe des Landesbetriebes auch im Rahmen der Verkaufsvermittlung an andere Firmen sind erst zulässig, wenn die Vertragsmengen der o.g. Verträge in 2008 zu 100% abgedeckt sind" [Zitat Ende].

3. Welche möglichen Auswirkungen sind bei vertragsgemäßer Erfüllung der Rahmenkaufverträge auf den Arbeitsmarkt im Cluster Wald und Holz in NRW zu erwarten ?

Hier lohnt ein Blick auf die zurückliegende Entwicklung des Arbeitsmarktes in Nordrhein-Westfalen. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Sägeindustrie und Holzwerkstoffindustrie in Nordrhein-Westfalen von 1999 bis 2006 auf der Basis von Daten der Bundesagentur für Arbeit. Bei der Betrachtung der Folgen von Kyrill bzw. der Auswirkungen der Rahmenkaufverträge ist vor allem die so genannte 1. Holzabsatzstufe als unmittelbarer Abnehmer von Roh- bzw. Rundholz von Interesse. Beide Industriebranchen nehmen den überwiegenden Teil des durch die Waldbesitzer zur Verfügung gestellten Holzes auf. Ein wesentlich kleinerer Teil fließt in die Papierindustrie bzw. in volkswirtschaftlich weniger bedeutende Branchen des Clusters wie z.B. die Hersteller von Masten.

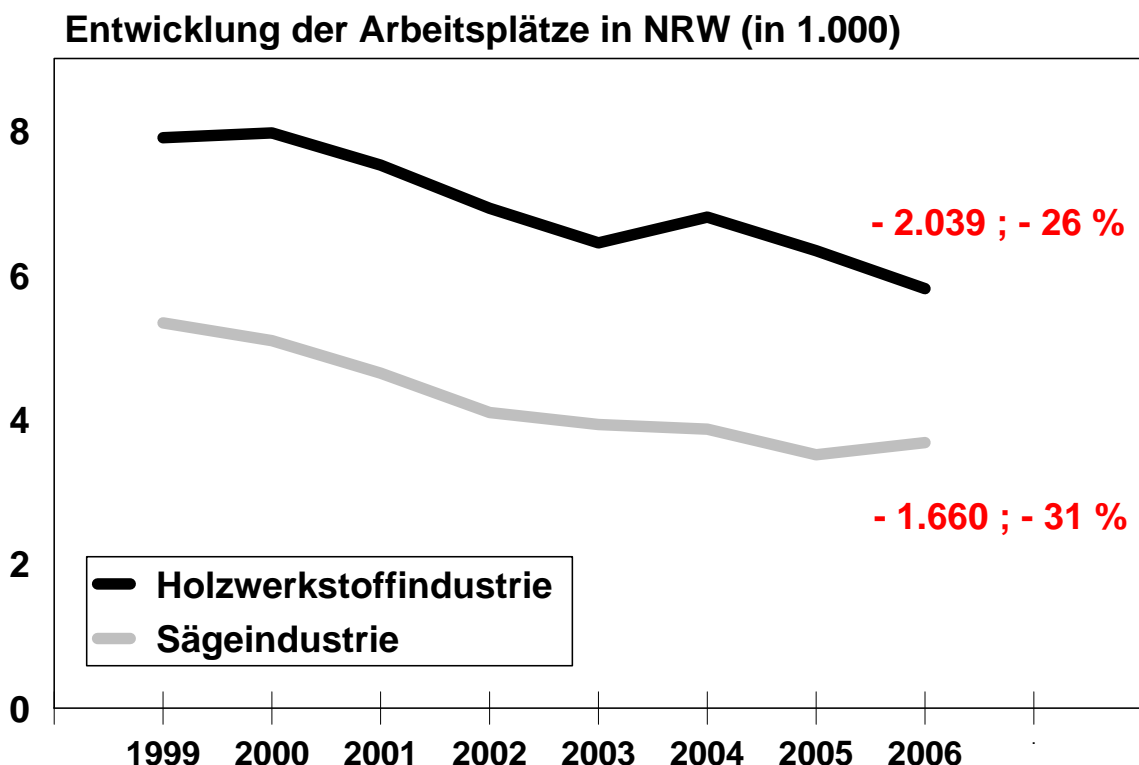


Abb. 4: Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten („Arbeitsplätze“) in der Sägeindustrie und Holzwerkstoffindustrie in NRW; Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Datenspeicher Wald-Zentrum, WWU Münster, Uwe Kies; Grafik: Schulte, 01.2008

Die Grafik zeigt, dass NRW seit 1999 etwa 1.660 Arbeitsplätze (minus 31 %) in der Sägeindustrie verloren hat (von 5.338 Arbeitsplätzen im Jahr 1999 auf 3.678 im Jahr 2006). Positiv zu bewerten ist, dass mit anziehender Konjunktur der Arbeitsplatzabbau von 2005 auf 2006 erst einmal gestoppt werden konnte und Arbeitsplätze in NRW in der Sägeindustrie netto geschaffen wurden.

Im gesamten Bundesgebiet gingen hingegen in der Sägeindustrie im gleichen Betrachtungszeitraum „nur“ 20% der Arbeitsplätze verloren. Die Amtliche Statistik weist hier mit den gleichen Erhebungsparametern für Gesamtdeutschland einen Rückgang um 7.469 Arbeitsplätze von 36.651 (1999) auf 29.182 (2006) aus.

Auch in der global „boomenden“ Holzwerkstoffindustrie gingen in NRW Arbeitsplätze in signifikantem Ausmaß verloren. Nach stetigem Anstieg mit einem Höchststand von rund 8.000 Arbeitsplätzen im Jahr 2000 wurden von der amtlichen Statistik im Jahr 2006 nur noch 5.811 Arbeitsplätze ausgewiesen.

Als wesentliche Ursache des Arbeitsplatzabbaus in der Sägeindustrie ist der Strukturwandel in dieser Branche zu sehen, die traditionell seit den 1950iger Jahren bundesweit durch eine Vielzahl oft familiengeführter Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten und Einschnittkapazitäten deutlich unter 50.000 Festmetern charakterisiert war. Die Neuansiedlung von zum Teil massiv durch die betreffenden Regionen, die Länder, den Bund und / oder die EU geförderter Großsägewerke (> 500.000 Fm Einschnittskapazität) haben insbesondere nach der Wiedervereinigung dazu geführt, dass viele kleinere Betriebe, insbesondere mit geringer Eigenkapitalquote bzw. Innovations- und Investitionsstau, nicht mehr konkurrenzfähig waren und aus dem Markt ausschieden.

Auf diese Weise entstehen Nettowohlfahrtsverluste. Wirtschaftlich arbeitende Unternehmen werden demotiviert, weil sie ihre ohne Beihilfe bzw. Subvention unwirtschaftlichen Konkurrenten über Steuern mitfinanzieren. Subventionsnehmer haben keinen Anreiz, wirtschaftlich zu sein. Durch den gesunkenen Marktpreis werden Gewinne wirtschaftlich arbeitender Unternehmen geschmälert und der Subventionsbedarf zur Erhaltung ohnehin unwirtschaftlicher Unternehmen am Markt erhöht. Da die nicht subventionierten Unternehmen zum gesunkenen Preis nicht oder nur weniger anbieten können, werden Arbeitsplätze netto abgebaut.

Die Aussagen des Wohlfahrtsmodells für den Monopolfall sind weitgehend unbestritten – in den meisten Fällen stehen die Nachteile eines Monopols gegenüber einem Polypol außer Frage. Nicht berücksichtigt werden hier jedoch weitere Effizienz Nachteile: So führt ein Monopol aufgrund des fehlenden Konkurrenzdrucks u. U. auch über andere Kanäle zu Wohlfahrtsverlusten. Wissenschaftliche Studien zeigen:

- eine oft nachlassende Innovations-Freudigkeit bei Monopolisten (d. h., er entwickelt nur langsam neue, qualitativ bessere Produkte)
- eine geringere Produktivität des Monopolisten
- einen schlechteren Service als auf Polypolmärkten

- weniger Produktvariationen (d. h., der Monopolist bietet seinen Kunden in der Regel weniger Abwandlungen des Produktes an, die für die jeweiligen Kundenbedürfnisse geeigneter sein könnten). Aus diesem Blickwinkel erscheint es als wichtige Aufgabe der Wettbewerbspolitik, Monopole zu verhindern.

Großsägewerke (> 500.000 Fm Einschnitt pro Jahr) beschäftigen im Verhältnis zur Menge produzierten Schnittholzes (i.d.R.) deutlich weniger Menschen, als kleinere Betriebe. Wie in anderen Branchen auch übernehmen hier modernste, Kapital intensive und edv-gestützte Maschinenstraßen viele Arbeitsschritte, bei denen früher Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Dies ist die Begründung dafür, dass trotz steigender Produktionsmenge Schnittholz in Deutschland in den letzten 8 Jahren deutschlandweit über 8.000 Arbeitsplätze bzw. in NRW alleine über 1.660 Arbeitsplätze in der Sägeindustrie verloren gingen.

Dieser Prozess der durch Rationalisierung geprägten Strukturveränderungen in der Sägeindustrie dürfte durch politische Maßnahmen kaum aufzuhalten sein. Dieser Strukturwandel sollte allerdings dem Markt überlassen bleiben, will man sich nicht der Gefahr aussetzen, durch Nebeneffekte von „Marktlenkung“ (Subvention) auch leistungsfähige, innovative Betriebe insbesondere im Ländlichen Raum zu verlieren. Diese gehen aktuell aber überproportional insbesondere in NRW verloren. Nach Daten der Amtlichen Statistik verringerte sich die Anzahl von Sägewerksbetrieben von 456 im Jahr 2000 auf 379 im Jahr 2005; mithin um 77 Betriebe.

Es sind aber dementsprechend weder forst- bzw. holzwirtschaftliche noch arbeitsmarktpolitische Gründe für den Staat / das Bundesland Nordrhein-Westfalen / den Landesbetrieb Wald und Holz NRW erkennbar, in welcher Form auch immer in den Wettbewerb konkurrierender Firmen um den Rohstoff Holz direkt oder indirekt fördernd einzugreifen und damit einem spezifischen, hier: den sechs großen Wettbewerbsteilnehmern mit Rahmenkaufverträgen für „Frischholz“ zum Teil bis zum Jahr 2014 einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen, gegebenenfalls kleineren zu verschaffen. Durch die Art und vor allem Laufzeit der vorliegenden Rahmenkaufverträge wird aber eindeutig insbesondere großen Wettbewerbsteilnehmern, die darüber hinaus nicht einmal alle Produktionsstätten in NRW haben, ein weit über die durch Kyrill zu begründenden Zeitraum andauernder Wettbewerbsvorteil verschafft.

Alleine aus dem Rahmenkaufvertrag mit der Firma Klausner Niedersachsen Holz GmbH wird der gesamte, im Landeswald NRW nachhaltig mögliche (~ 0,2 Mio m³/f/a im Vertrag vom 17.04.2007 bzw. nicht einmal nachhaltig mögliche (~ 0,5 Mio m³/f/a im Vertrag vom 20.02.2007) Einschlag von Fichtenstammholz einer einzigen Firma, die nur außerhalb von NRW Produktionsstandorte hat, bis zum Jahr 2014 zur Verfügung gestellt. Alleine durch diesen Vertrag entsteht dem Bundesland NRW volkswirtschaftlich durch Verluste von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Ländlichen Raum erheblicher Schaden.

4. Welche möglichen Auswirkungen sind für den Waldbesitz bzw. den ländlichen Raum zu erwarten ?

Eine hohe bzw. steigende Nachfrage nach dem Rohstoff Holz in NRW bzw. Deutschland und auf den auch für Holz mittlerweile globalisierten Märkten ist aus Sicht aller Waldbesitzer grundsätzlich zu begrüßen. Letztlich war es vor allem fehlende Nachfrage, die zu den in der Vergangenheit zu beobachteten, im Vergleich mit den Produktionskosten niedrigen Preisen für Rohholz geführt hat.

Viele Wälder wurden so, insbesondere bei kleineren und mittleren Privatwaldbesitzern, zur „Wert verzehrenden Immobilie“.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Kunden der Waldbesitzer -- die Betriebe der ersten Holzabsatzstufe bzw. der Rohholzhandel -- an steigenden Rohholzpreisen grundsätzlich kein Interesse haben, sofern diese nicht an die Kunden auf dem internationalen Markt weitergegeben werden können.

Je größer der Wettbewerb bzw. die Nachfrage nach Rohholz, desto höher der Preis. Zusätzliche Nachfrager dürften dementsprechend beim Waldbesitz grundsätzlich kurzfristig erst einmal begrüßt werden. Die Anwesenheit von größerer regionaler Nachfrage nach Rohholz bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass insbesondere der Klein-Privatwald signifikant mehr Holz mobilisiert.

Für die nachhaltige Entwicklung der Ländlichen Räume sind jedoch mittelfristig weniger die volatilen Rohholzpreise, sondern die regionalen Strukturen der Wertschöpfungskette Wald und Holz von Bedeutung. Im Zuge der Globalisierung konkurrieren Regional-Cluster Wald und Holz miteinander, weniger einzelne Branchen des Clusters untereinander. Eine Vielzahl innovativer und leistungsfähiger Rohholzabnehmer als erfolgreiches Bindeglied zwischen Waldbesitz und stofflicher, energetischer und chemischer Nutzung des Rohstoffs Holz erscheint als wichtige Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung.

Bei dieser Betrachtung ist die Tatsache, dass in den Jahren 2009 bis 2011 etwa 75% des potenziellen Stammholzaufkommens der Holzartengruppe Fichte in NRW über 6 Rahmenkaufverträge bereits jetzt gebunden sind, aus Sicht des Gutachters nicht „nur“ ein Verstoß gegen geltendes Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht, sondern auch ein Problem für die Entwicklung des Ländlichen Raums und damit auch für den privaten und kommunalen Waldbesitz.

Letztlich wird Wettbewerb nur durch eine geeignete Anzahl um den Rohstoff konkurrierender Unternehmen auch zukünftig garantiert.

Monopole oder Oligopole können zur regionalen Marktbeherrschung und damit mittelfristig negativen Effekten auf dem Rohholzmarkt zu Lasten der Waldbesitzer führen, die aufgrund der kleinflächigen, heterogenen Strukturen nur bedingt in der Lage sind, sich überregionale Absatzmärkte zu erschließen.

Der Gutachter kann nachvollziehen, dass einige wenige Rohholzabnehmer im Gegensatz zur aktuellen, heterogenen Holzmarktstruktur dem MUNLV NRW zu Rationalisierungsmöglichkeiten und damit kurzfristig einem besseren Betriebsergebnis des Landesbetriebs Wald und Holz NRW verhelfen könnten. Gegebenenfalls wäre darüber hinaus zu prüfen, ob es nicht auch private Interessen gibt.

Der daraus gegebenenfalls entstehende betriebswirtschaftliche Vorteil könnte sich aber schon bald durch veränderte Holzmarktstrukturen zum Nachteil für den Waldbesitz und damit auch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW erweisen, wenn zukünftig immer mehr Unternehmen der 1. Holzabsatzstufe in NRW ihren Betrieb einstellen und nur einige wenige große Unternehmen marktbeherrschende Positionen einnehmen.

Der Gutachter sieht mittelfristig keinen Gewinn für den Waldbesitz bzw. die Entwicklung des Ländlichen Raums darin, dass wenige große Rohholzabnehmer marktbeherrschende Stellungen über Rahmenkaufverträge einnehmen könnten. Es sind keine Gründe für das Bundesland NRW bzw. den Landesbetrieb Wald und Holz NRW erkennbar, in welcher Form auch immer in den Wettbewerb konkurrierender Firmen um den Rohstoff Holz direkt oder indirekt über Rahmenkaufverträge mit Laufzeiten bis zum Jahr 2014 fördernd einzugreifen und damit einem spezifischen, hier: mehreren großen Wettbewerbsteilnehmer einen Vorteil gegenüber anderen, gegebenenfalls kleineren zu verschaffen.

5. Lassen sich unter bei Berücksichtigung der Fragestellungen 1 bis 4 volkswirtschaftliche Vorteile für das Bundesland Nordrhein-Westfalen erkennen, die den Abschluss solcher Rahmenverträge rechtfertigen könnten ?

Der Gutachter sieht grundsätzlich keine forst- und holzwirtschaftlichen bzw. arbeitsmarktpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründe, die den Abschluss der benannten sechs Rahmenkaufverträge rechtfertigen könnten. Da sich die Rahmenkaufverträge zu über 75% der verhandelten Stammholzmengen auf „Frischholz“ beziehen, kann auch der Orkan Kyrill nicht als Begründung, sondern nur als „Vorwand“ herhalten.

Unter der Voraussetzung, dass nicht alle nordrhein-westfälischen Sägewerke eine solche Grundversorgung vom MUNLV NRW erhalten und die Kaufverträge ohne transparenten Wettbewerb zustande kamen, sind alle sechs Verträge als ein durch den Leiter der Landesforstverwaltung induzierter, **eindeutiger Wettbewerbsvorteil** der somit eindeutig, indirekt geförderten sechs Firmen aufzufassen. Dabei ist es unmaßgeblich, ob die Abgabe der zugesicherten Mengen und Qualitäten zu Marktpreisen erfolgt oder nicht. Das Wettbewerbsrecht im weit verstandenen Sinne dient der Regulierung des Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmern und hat als wesentliches Ziel den freien Leistungswettbewerb. Es soll Monopole verhindern und volkswirtschaftliche Stabilität schaffen. Das Schutzgut des Wettbewerbsrechts ist der Wettbewerb. Er hat hier definitiv nicht statt gefunden bzw. wird durch die Rahmenkaufverträge ohne übergeordneten Grund massiv behindert.

Dem Auftraggeber, hier: dem Verband der Säge- und Holzindustrie Nord e.V. bzw. den anderen Marktteilnehmern in benachbarten Regionen muss daher geraten werden, die aufgeworfenen kartellrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, haushaltsrechtlichen und korruptionsrechtlichen Fragestellungen juristisch überprüfen zu lassen. Dem Auftraggeber muss darüber hinaus geraten werden, die bei Umsetzung der Rahmenkaufverträge zu erwartenden, massiven Probleme am Standort NRW bzw. in den Nachbarregionen bei der Fichtenstammholzbeschaffung in den kommenden Jahren intensiv innerhalb der Sägeindustrie und öffentlich zu kommunizieren. Auf der Basis der vorliegenden Rahmenkaufverträge bzw. des Schriftverkehrs sind die politischen Entscheidungsträger, hier: der Finanzminister, der Umweltminister und der Landtag, aus Sicht des Gutachters ganz offensichtlich falsch bzw. einseitig informiert worden. Der Gutachter rät dem Auftraggeber daher auch, ein klärendes Gespräch mit den politischen Entscheidungsträgern unter Einbeziehung des Sachverständigen im Landesbetrieb Wald und Holz NRW und anderen, externen Dritten zu führen.

Disclaimer und Quellen

Die in diesem Gutachten enthaltenen Informationen, Daten, Sachzusammenhänge etc. beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen wie zum Beispiel der Bundeswaldinventur², die der verantwortliche Gutachter wissenschaftlich geprüft und für zuverlässig gehalten hat. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, hat der Gutachter auf eine ansonsten der guten fachlichen Praxis folgenden, wissenschaftliche Zitierweise verzichtet.

Wesentliche Grundlage des vorliegenden Gutachtens sind Kopien folgender Verträge für Verkäufe von Rundholz aus dem Staats-, Kommunal- und Privatwald des Landes NRW, die vom Land NRW jeweils durch den Leiter der Landesforstverwaltung NRW einerseits handelnd für Staatswald des Landes NRW und andererseits handelnd als Vermittler für Holzverkäufe aus dem Privat- und Kommunalwald unterzeichnet wurden:

- Firma IBH GmbH, Schleiden, vom 15.03.2007
- Firma Matthias Hermes Holz GmbH, Stadtkyll, vom 10.04.2007
- Firma Klausner Holz GmbH, Adelebsen, vom 20.02.2007 und vom 17.04.2007
- Firma Gebr. Eigelshoven KG, Würselen, vom 19.04.2007
- Firma I. van Roje & Sohn GmbH & Co KG, Oberhonnefeld, vom 24.04.2007
- Firma Egger Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co KG, vom 30.04.2007.

Darüber hinaus standen dem Gutachter Kopien folgender Schreiben zur Verfügung:

- Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 23. Februar 2007 an das MUNLV NRW bezüglich „Holzverkauf an die Fa. Klausner“
→ AZ: Leitung 32-20-92.72
- Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 31. August 2007 an die Regionalforstämter bezüglich Holzvermarktung 2007/2008
→ AZ: 32-20-92-00
- Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 16. November 2007 an die Regionalforstämter bezüglich „Vorlage aller Holzverkaufsverträge ...“
→ AZ: FB II 32-20-92.606
- Vorlage des Finanzministers NRW Dr. H. Linszen an den Haushalts- und Finanzausschuss 23.05.2007 bezüglich „Holzgeschäfte der Landesregierung“,
→ AZ: EL 0732-3.14.-I B 4.

Der Gutachter geht davon aus, dass die benannten, ihm als Kopie vorgelegten Kaufverträge bzw. Schreiben mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen, ohne dies prüfen zu können.

Der Gutachter hat sich verpflichtet, den Auftrag in Anlehnung an den Code of Ethics der Association of Management Consulting Firms (AMCF) durchzuführen:

- Objektivität: Der Gutachter berät und begutachtet auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung aller Chancen und Risiken.
- Unabhängigkeit: Der Gutachter berät und begutachtet außerhalb eines inhaltlichen Einflusses von Dritten wie z. B. dem Auftraggeber selbst, politischen Parteien, Verbänden, Firmen, selbst dann, wenn die Gutachten von Dritten bezahlt werden.

- Kompetenz: Der Gutachter berät und begutachtet nur in Arbeitsbereichen, in denen er bzw. von ihm eingesetzte Personen nachweislich Kompetenz erlangt haben.
- Vertraulichkeit: Der Gutachter berät und begutachtet vertraulich, es sei denn, der Auftraggeber hat ein spezifisches Interesse an der Veröffentlichung von erzielten Ergebnissen.

Insbesondere bei Daten und Sachzusammenhängen von zu erwartenden Holzzuwächsen bzw. Holzeinschlägen bzw. Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt liegen Annahmen zu Grunde, die in der Zukunft eintreffen können – aber nicht müssen, wie z.B. Kyrill deutlich gezeigt hat. Eine Garantie für die Richtigkeit der gemachten Angaben oder Vollständigkeit der Angaben kann der Gutachter schon alleine aus diesen Gründen nicht übernehmen. Keine Aussage in diesem Bericht ist als solche Garantie zu verstehen. Der unterzeichnende Gutachter übernimmt keine Haftung für die Verwendung dieses Gutachtens oder dessen Inhalten.

Der unterzeichnende Gutachter garantiert allerdings, dass er die dargelegten Daten und Sachzusammenhänge nach bestem Wissen und Gewissen wissenschaftlich geprüft und für plausibel befunden hat. Dies gilt insbesondere auch für die vom Gutachter dargelegten, auf diesen Daten und Sachzusammenhängen beruhenden Schlussfolgerungen bzw. Handlungsempfehlungen, die wie das gesamte Gutachten außerhalb eines inhaltlichen Einflusses von Dritten zustande gekommen sind.

(Prof. Dr. Andreas Schulte)

18. Januar 2008

Literatur / Quellenverzeichnis

- BMVEL (2005): Das potenzielle Rohholzaufkommen 2003 bis 2042. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Berlin
- MUNLV NRW (2007): Landeswaldbericht 2007. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf, 184 S.
- Schulte, A. et al. (2002): Clusterstudie Forst und Holz NRW. Abschlußbericht an das MUNLV NRW
- Schulte, A. (2003): Nordrhein-Westfalen zieht Bilanz für Forst und Holz – Cluster-Studie weist unerwartete volkswirtschaftliche Größe der Forst- und Holzwirtschaft aus. Holzzentralblatt, 16. Sept. 2003
- Schulte, A. (2006): Mobilisierbare Holzpotenziale geringer als erwartet. Teil 2. Holzzentralblatt, 22. Sept. 2006
- Tesch, D., T. Mrosek, A. Schulte (2004): Strukturen und Märkte der Sägeindustrie in NRW. Holzzentralblatt, 26. November 2004
- Wenzelides, M., H. Hagemann & A. Schulte (2006): Zukunftsrohstoff Dendromasse wird knapp und teuer: Das neue Holzmaß ist ein Barrel-Äquivalent ... AFZ – Der Wald 22
- Wenzelides, M., H. Hagemann & A. Schulte (2006): Mobilisierbare Holzpotenziale geringer als erwartet. Teil 1. Holzzentralblatt, 22. Sept. 2006
- Wenzelides, M. & H. Hagemann (2007): Bestimmung des nachhaltig mobilisierbaren Dendromassepotenzials in Nordrhein-Westfalen anhand der Auswertung von Bundes- und Landeswaldinventur. Forstarchiv: 78: 73 – 81
- ZMP (2007): ZMP Marktbilanz Forst und Holz 2007. Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle GmbH, Bonn